



Migrationsamt

Merkblatt Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung

Für Gesuchsteller/innen unabhängig von der Staatsangehörigkeit

1. Allgemeine Information

Die Niederlassungsbewilligung C kann in begründeten Fällen bis zu maximal vier Jahren aufrechterhalten werden. Die Niederlassungsbewilligung kann im Fall einer Auslandsabwesenheit dann fortbestehen, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Absicht hat, innerhalb einer Frist von vier Jahren wieder in die Schweiz zurückzukehren. Berücksichtigt werden deshalb insbesondere Abwesenheiten mit vorübergehendem Charakter (z.B. Absolvierung des Militärdienstes, Weiterbildung oder Ausübung einer befristeten Tätigkeit im Auftrag eines Schweizer Arbeitgebers, längere Auslandsreisen etc.). Des Weiteren dient die Aufrechterhaltung einem allfälligen Versuch einer Eingliederung im Herkunfts- oder Heimatstaat ohne Gefahr eines Verlustes des Anwesenheitsrechts in der Schweiz.

Es besteht kein genereller oder automatischer Anspruch auf Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung. Das Migrationsamt entscheidet über die Gewährung der Aufrechterhaltung in eigener Kompetenz und nach freiem Ermessen. Die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung ist kostenpflichtig.

2. Wichtige Hinweise

- Das Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassung ist mit dem dafür vorgesehenen Formular "Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung" schriftlich **vor der Abmeldung** oder falls keine Abmeldung erfolgt ist, spätestens vor Ablauf eines sechsmonatigen Auslandsaufenthaltes einzureichen.
- Erfolgt die Gesuchstellung erst nach der Abmeldung beim Einwohneramt oder erst nach Ablauf eines sechsmonatigen Auslandsaufenthaltes, ist die Niederlassungsbewilligung von Gesetzes wegen erloschen. In diesen Fällen unterstehen Ausländerinnen oder Ausländer bei einer allfälligen Wiedereinreise in die Schweiz den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen für Neueinreisende.
- Pensionskassenkapital (berufliche Vorsorge) kann bei einer Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung nicht bezogen werden.
- Voraussetzung während des gesamten Auslandsaufenthaltes ist ein Zustelldomizil (Postadresse) in der Schweiz.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig bei den Einwohnerdiensten der Wohngemeinde abzugeben:

- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular „Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung“
- Original-Ausländerausweis
- Nachweise der begründeten Auslandsaufenthalte wie z.B. Studienbescheinigung, Kopie Marschbefehl bei Absolvierung des Militärdienstes im Ausland, Bestätigung des Arbeitgebers über einen Auslandeinsatz etc.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.